

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text**§ 46. Widerruf der Ausbildungsbewilligung.**

Die Ausbildungsbewilligung ist vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zu widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist oder im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war und dieser Mangel noch fort dauert, oder
- b) der Inhaber der Ausbildungsbewilligung nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung der Ausbildungsbewilligung an, um die Betriebsaufnahmegewilligung angesucht hat, oder
- c) die Betriebsaufnahmegewilligung rechtskräftig versagt worden ist, oder
- d) der Ausbildungsbetrieb länger als ein Jahr geruht hat, oder
- e) der Ausbildungsbetrieb gemäß § 45 untersagt wurde und die Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind.